

Die perfekte Sammlung

Aktuelle Informationen zu Steuern, Recht, Wirtschaft und Finanzen



5



2020

THEMA 1:
Aktuelles zu Corona-Hilfen

THEMA 2:
Besteuerung von
Weihnachtsgeschenken

THEMA 3:
Brexit – Update zu
steuerlichen Auswirkungen



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie hat uns weiter fest im Griff. Um den besonders betroffenen Unternehmen zu helfen, möchte die Bundesregierung die Corona-Überbrückungshilfen bis Juni 2021 verlängern. Gleichzeitig sollen die Förderobergrenzen auf monatlich 200.000 € (bisher: 50.000 €) angehoben und die förderungsfähigen Kosten u. a. um Abschreibungen ausgeweitet werden. Zudem ist die Einführung einer Neustarthilfe für Soloselbstständige in Höhe von max. 5.000 € geplant. Einen Überblick über die vorgesehenen Änderungen erhalten Sie in diesem Rundschreiben.

Obwohl Großbritannien bereits zum 1.2.2020 aus der Europäischen Union ausgetreten ist, galt das europäische Recht während einer Übergangsphase weiter. Diese Übergangsphase endet am 31.12.2020 und ist nicht verlängerbar. Unabhängig von einem eventuellen Freihandelsabkommen gibt es Veränderungen, auf die sich Unternehmer bereits jetzt einstellen sollten und auf deren Basis die Geschäftsbeziehungen mit Unternehmenseinheiten sowie Geschäftspartnern in Großbritannien zu prüfen sind.

Wir vom Team „Die perfekte Sammlung“ wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit. Kommen Sie gesund in das neue Jahr und alles Gute für 2021!

Mit freundlichen Grüßen
Detlef Ortseifen

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2020/2021	3
STEUERN	4
Deutsches Umsetzungsgesetz zur Anti-Steuervermeidungsrichtlinie	4
Aktionsplan der Europäischen Kommission für faire und einfache Besteuerung	4
Drohender Subventionsbetrug bei Inanspruchnahme von Corona-Hilfen	5
Corona-Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe für Soloselbstständige	5
Außerordentliche Corona-Wirtschaftshilfe für November	6
Steuerliche Änderungen bei Stromkosten für Elektrofahrzeuge	6
Besteuerung von Weihnachtspäsenten anstatt Weihnachtsfeiern	7
Auswirkungen von COVID-19 auf die Verrechnungspreise	8
Brexit – Update zu den steuerlichen Auswirkungen	8
Neue Anforderungen an innergemeinschaftliche Lieferungen	9
Umsatzsteuerliche Definition von Werklieferung	10
Freibeträge für Urenkel bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	10
RECHT	11
Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts	11
Behandlung von Gesellschafterdarlehen aufgrund COVID-19-Gesetzgebung	12
Wirksamkeit von Einladungen zu Gesellschafterversammlungen	12
JAHRESABSCHLUSS	14
Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Jahresabschlüsse	14
Corona-Pandemie in der Lageberichterstattung	15
Bilanzierung von Stützungsmaßnahmen der Gesellschafter	15
DIGITALISIERUNG	16
Notfallmanagement zur Stärkung der Resilienz von Unternehmen	16
KURZNACHRICHTEN	17
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	18
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – HLB Deutschland	18

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2020/2021

Dezember

- 31.12.2020** Auszahlung der Corona-Prämien an Mitarbeiter, damit diese Zahlungen steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben
- 31.12.2020** Abwicklung spezieller Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2020 und von steuerlichen Effekten für 2020
- 31.12.2020** Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2017 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, z.B. durch Mahnbescheide oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern
- 31.12.2020** Anmeldung von Umwandlungen beim Handelsregister: Verschmelzungen, Spaltungen u. ä. Vorgänge zum 31.12.2019 müssen grundsätzlich bis zum 31.8.2020 beim Handelsregister angemeldet werden, um ggf. auf den 31.12.2019 zurückwirken zu können. Diese Anmeldefrist wurde aufgrund der Corona-Krise bis zum 31.12.2020 verlängert.
- 31.12.2020** Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2020** Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für 2019
- 31.12.2020** Übermittlung eines länderbezogenen Berichts (sog. Country-by-Country Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns an das Bundeszentralamt für Steuern. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

Januar

- 31.1.2021** Ein ins EU- oder EWR-Ausland gezogener Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt seine zum 31.12.2020 gültige Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind.

Februar

- 10.2.2021** Antrag auf Dauerfristverlängerung betreffend Umsatzsteuervoranmeldungen 2021
- 15.2.2021** Übermittlung der DEÜV-Jahresmeldung 2020 für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
- 15.2.2021** Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuvorauszahlungen 2021 bei voraussichtlich geringeren Gewinnen
- 17.2.2021** Einreichung des Entgeltnachweises für 2020 bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- 28.2.2021** Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen für 2020 an eine zentrale Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung
- 28.2.2021** Mitteilung von Basisangaben sowie selbst erzeugter und verbrauchter umlagepflichtiger Strommengen an Verteilnetzbetreiber
- 28.2.2021** Meldepflicht für Auslandsbeteiligungen: Mitteilung an die deutschen Finanzbehörden zu im Jahr 2019 begründeten oder veränderten Beteiligungen an ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften bzw. ausländischen Betrieben oder Betriebstätten. Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für

Arbeitgeber

Alle Unternehmen

Alle Unternehmen

Unternehmen mit Umstrukturierungen

Offenlegungspflichtige Unternehmen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes
Konzernunternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. €

Ins Ausland gezogene Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Umsatzsteuerpflichtige

Arbeitgeber

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitgeber

Arbeitgeber

Energieversorger und Eigenerzeuger

Steuerpflichtige, die in 2019 Tochtergesellschaften, Betriebe oder Betriebstätten im Ausland gegründet oder verändert haben

Alle Steuerpflichtigen

Für grenzüberschreitend strukturierte Unternehmen

Die europäische Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken aus dem Jahr 2016 soll jetzt umgesetzt werden.

Betroffen sind insbesondere hybride Gesellschaften und Inkongruenzen bzgl. der Steueransässigkeit.

Eine teilweise Rückwirkung ab 2020 könnte zulässig sein.

Bei den Definitionen „wesentliche Beteiligungen“ und „nahestehende Personen“ kann es zu Verschärfungen kommen.

Für Unternehmen in der Europäischen Union

Die Europäische Kommission hat ein Maßnahmenpaket für eine europaweit einheitliche Besteuerung

Februar

28.2.2021 Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2019, wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

STEUERN

Deutsches Umsetzungsgesetz zur Anti-Steuervermeidungsrichtlinie

Für die Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union vom 16.7.2016 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken bedarf es eigentlich nicht viel für den deutschen Gesetzgeber, da das deutsche Steuerrecht bereits fast alle europäischen Vorgaben enthält. Die Richtlinie wurde aber bis heute noch nicht umgesetzt.

Im Wesentlichen wären lediglich die Vorschriften zu sog. hybriden Gesellschaften und zu Inkongruenzen der Steueransässigkeit anzupassen. Der deutsche Gesetzgeber nahm dies aber zum Anlass, das Außensteuergesetz und verwandte Vorschriften insgesamt zu modernisieren. Der erste Entwurf vom 13.12.2019 hätte bis zum 31.12.2019 umgesetzt werden müssen. Das Verfahren wurde jedoch gestoppt.

Deshalb leitete die Europäische Union im Januar 2020 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein. Der Druck auf den deutschen Gesetzgeber wurde somit erhöht. Der zweite Entwurf vom 24.3.2020 enthält nun die beabsichtigten Änderungen. Ob noch eine Umsetzung im Jahr 2020 erfolgt, ist wegen der Corona-Krise fraglich.

Hinsichtlich der Änderung zu hybriden Gesellschaften besteht die Möglichkeit einer rückwirkenden Anwendung ab 2020, da die Richtlinie die Änderungen bereits seit 2017 vorschreibt.

Bedeutend ist zudem die geplante Erweiterung der Definition von sog. „nahestehenden Personen“ und die Einführung einer Legaldefinition von „wesentlichen Beteiligungen“. Weiterhin sind wünschenswerte Systematisierungen und Klarstellungen enthalten.

Unternehmer mit grenzüberschreitenden Aktivitäten kommen nicht umhin, sich detailliert mit den geplanten neuen Vorschriften des Außensteuergesetzes zu befassen.

Aktionsplan der Europäischen Kommission für faire und einfache Besteuerung

Am 25.7.2020 hat die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket zur Einführung eines gemeinsamen standardisierten Besteuerungssystems veröffentlicht. Im Mittelpunkt steht ein Aktionsplan mit 16 Einzelmaßnahmen. Dazu gehören beispielsweise:

- Eine europaweit gültige umsatzsteuerliche Registrierungsmöglichkeit

- Einheitlichere und einfachere Mehrwertsteuer-Meldemöglichkeiten
- Verbesserung der Quellensteuerentlastung durch ein gemeinsames standardisiertes System
- Bessere Überwachungsmöglichkeiten der Finanzverwaltungen durch verstärkte Amtshilfe, einen automatisierten Informationsaustausch und eine neu zu schaffende Steuerbeobachtungsstelle
- Die digitale und risikobasierte Überprüfung von grenzüberschreitenden Umsätzen

Zur Umsetzung der Maßnahmen möchte die Kommission alle verfügbaren politischen Mittel ausschöpfen. Damit fasst sie das Einstimmigkeitserfordernis ins Auge, das bislang den Fortgang der einheitlichen Besteuerung verhinderte. Um bestehende Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, können das Europäische Parlament und der Rat erforderliche Richtlinien erlassen. Da in diesem Verfahren kein Einstimmigkeitsprinzip gilt, liegt hierin möglicherweise ein Mittel, die Harmonisierung auch ohne Einstimmigkeit voranzutreiben.

Drohender Subventionsbetrug bei Inanspruchnahme von Corona-Hilfen

Subventionen des Bundes an Unternehmen waren in der Vergangenheit nach der De-minimis-Verordnung auf 200.000 € innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt. Aufgrund der Corona-Krise wurde durch die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ für das Jahr 2020 ein zusätzlicher Subventionshöchstbetrag von 800.000 € geschaffen. Damit wurde die Obergrenze für Subventionen an Unternehmen auf insgesamt 1 Mio. € aufgestockt.

Betroffen sind insbesondere Unternehmen, die coronabedingt Anträge für Überbrückungshilfen gestellt haben bzw. stellen möchten und die zusätzlich KfW-Kredite erhalten. Sie sollten dringend prüfen, ob die beantragten bzw. erhaltenen Subventionen den Höchstbetrag von 1 Mio. € übersteigen. Es droht Subventionsbetrug, der mit Geldstrafen und im schlimmsten Fall sogar mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft wird.

Insbesondere KfW-Kredite sind genau zu prüfen. Denn bei Laufzeiten von mehr als sechs Jahren oder bei coronabedingten Schnellkrediten, für die der Staat zu 100 % haftet, gilt der gesamte Darlehensbetrag als Subvention und nicht lediglich der Zinsvorteil.

Bei Inanspruchnahme entsprechender Darlehen in Höhe von z.B. 800.000 € und der Überbrückungshilfe I für Juni bis August in Höhe von 150.000 € würde die Überbrückungshilfe II für September bis Dezember 2020 in Höhe von 200.000 € zu einer Überschreitung des Subventionshöchstbetrags um 150.000 € führen. In diesem Fall müsste der Antrag auf Überbrückungshilfe II zur Vermeidung eines Subventionsbetrugs auf 50.000 € beschränkt werden.

Corona-Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe für Soloselbstständige

Die bisherige Überbrückungshilfe wird laut Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 13.11.2020 über das Jahresende hinaus verlängert. Zusätzlich wird eine Neustarthilfe für Soloselbstständige eingeführt.

Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31.12.2020 (Antragsfrist: 31.1.2021). Sie soll nun als Überbrückungshilfe III bis zum 30.6.2021 verlängert und erweitert werden.

veröffentlicht. Einige Maßnahmen sind nebenstehend genannt.

Für Unternehmen, die Corona-Hilfen in Anspruch nehmen

Überbrückungshilfen in der Corona-Krise, KfW-Schnellkredite, für die der Staat zu 100 % haftet, sowie KfW-Kredite mit einer Laufzeit von mehr als sechs Jahren dürfen zusammen 1 Mio. € nicht übersteigen. Ansonsten droht Subventionsbetrug, der mit Geld- oder gar Haftstrafen geahndet wird.

Für kleine und mittlere Unternehmen bzw. Soloselbstständige

Die Corona-Überbrückungshilfe wird voraussichtlich in einer dritten Phase für Januar bis Juni 2021 verlängert.

Die Fördersätze und -bedingungen sollen verbessert werden.

Für Soloselbstständige ist eine einmalige Förderung von bis zu 5.000 € geplant.

Für durch Schließung im November betroffene Betriebe

Die Bundesregierung beschließt eine Unterstützung für Unternehmen, die im November 2020 schließen mussten oder 80% ihrer Umsätze mit geschlossenen Unternehmen erzielen.

Grundsätzlich beträgt die Novemberhilfe 75% des Umsatzes aus November 2019.

Weitere Fördermaßnahmen werden auf die Novemberhilfe angerechnet.

Anträge können seit dem 25.11.2020 bis zum 31.1.2021 gestellt werden.

Für Arbeitgeber und Unternehmer mit Elektrofahrzeugen

Das Aufladen von (Hybrid-)Elektrofahrzeugen oder E-Bikes am Arbeitsplatz ist lohnsteuerfrei.

Dabei sind die Ausweitung der berücksichtigungsfähigen Kosten, die Einbeziehung von Abschreibungen sowie die Erhöhung der Förderobergrenzen auf monatlich 200.000 € (bisher monatlich 50.000 €) als wesentliche Verbesserungen geplant. Eine Antragstellung ist voraussichtlich ab Ende Januar 2021 möglich.

Bei der Neustarthilfe für Soloselbstständige soll insbesondere der aktuellen Situation von Künstlern oder Kulturschaffenden Rechnung getragen werden. Geplant ist für die Monate Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Pauschale von 25% des Umsatzes im Vergleichszeitraum des Vorjahres, die max. 5.000 € betragen kann. Die Antragstellung soll ab Mitte Januar 2021 möglich sein. Die Details sind noch weitgehend offen.

Außerordentliche Corona-Wirtschaftshilfe für November

Die Bundesregierung unterstützt Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Einrichtungen und Vereine, die im Zuge der am 28.10.2020 verabschiedeten Corona-Maßnahmen von der erneuten temporären Schließung betroffen sind, mit einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe für den Monat November („Novemberhilfe“). Auch indirekt Betroffene, d. h. Unternehmen, die regelmäßig und nachweislich 80% ihrer Umsätze mit betroffenen Unternehmen erzielen, sind förderberechtigt.

Bei der Förderung handelt es sich um eine einmalige Pauschale, die auf Basis des Vorjahresumsatzes ermittelt wird. Der Förderungsbetrag beträgt 75% des im November 2019 erzielten Nettoumsatzes (anteilig für die Tage der Schließung). Im November 2020 erwirtschaftete Umsätze werden von der Novemberhilfe gekürzt, soweit sie 25% des Umsatzes aus November 2019 übersteigen. Diverse weitere Details sind zu beachten. Für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern gibt es besondere Begrenzungen.

Sofern für den November 2020 andere Förderleistungen, wie z.B. Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, bezogen werden, erfolgt eine Anrechnung auf die Novemberhilfe. Die Novemberhilfe ist ertragsteuerlich als steuerpflichtige Einnahme zu erfassen.

Anträge können seit dem 25.11.2020 bis zum 31.1.2021 über das bestehende Portal für die Überbrückungshilfe durch einen prüfenden Dritten, insbesondere Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, gestellt werden. Bei einer Fördersumme bis 5.000 € kann ein Eigenantrag erfolgen. Hierzu ist die Anmeldung in dem Portal unter Verwendung eines Elster-Zertifikats erforderlich.

Nach Antragstellung erfolgt zunächst eine Abschlagszahlung von bis zu 10.000 € und nach Prüfung des Antrags die Auszahlung des Restbetrags. Auch eine Rückforderung bereits gezahlter Gelder ist möglich, falls der Anspruch geringer als die ausbezahlte Abschlagszahlung ist.

Steuerliche Änderungen bei Stromkosten für Elektrofahrzeuge

Seit 2017 ist das Aufladen eines privaten (Hybrid-)Elektrofahrzeugs des Arbeitnehmers, eines privat genutzten Firmenwagens oder Firmen-E-Bikes an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens lohnsteuerfrei.

Das Bundesfinanzministerium hat am 29.9.2020 zu diesem Themenkomplex einen aktualisierten Anwendungserlass veröffentlicht, der entsprechend den gesetzlichen Regelungen bis Ende 2030 gelten soll.

Danach gilt die Steuerbefreiung für Ladestrom jetzt auch für Elektrokleinstfahrzeuge (insbesondere E-Scooter).

Außerdem wurden die monatlichen Pauschalen für das Aufladen eines Firmenwagens oder Firmen-S-Pedelecs im privaten Bereich des Arbeitnehmers erhöht. Grundsätzlich können Arbeitnehmern künftig für Elektrofahrzeuge 70 € (bisher 50 €) und für Hybridelektrofahrzeuge 35 € (bisher 25 €) steuer- und sozialabgabenfrei erstattet werden. Besteht eine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber, betragen die monatlichen Pauschalen ab 2021 für Elektrofahrzeuge 30 € (bisher 20 €) und für Hybridelektrofahrzeuge 15 € (bisher 10 €). Alternativ zum Auslagenersatz ist eine steuerfreie Erstattung höherer Stromkosten gegen Einzelnachweis möglich.

Die zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung zur Privatnutzung ist sozialabgaben- und lohnsteuerfrei. Wird dem Arbeitnehmer eine Ladevorrichtung übereignet, kann der geldwerte Vorteil sozialabgabenfrei mit 25% pauschal versteuert werden.

Voraussetzung für alle vorstehend genannten Steuervergünstigungen ist jeweils, dass die geldwerten Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, also keine Entgeltumwandlung vorgenommen wird.

Unternehmer und Freiberufler können ihre heimischen Stromkosten für den Firmenwagen ebenfalls entweder in Höhe der lohnsteuerlichen Pauschalen oder durch Einzelnachweis als Betriebsausgaben abziehen.

Besteuerung von Weihnachtspresents anstatt Weihnachtsfeiern

Coronabedingt müssen viele Unternehmen die Weihnachtsfeiern in diesem Jahr ausfallen lassen. Manche Arbeitgeber überlegen deshalb, ihren Arbeitnehmern ein Weihnachtspresent zuzuwenden.

Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich ist dabei zu beachten, dass jede Zuwendung an den Arbeitnehmer grundsätzlich zum Zufluss von Arbeitslohn führt. Arbeitgeber sollten prüfen, ob eine steuerliche Vergünstigung für das Präsent in Betracht kommt, z.B.:

- Ist die Sachbezugsfreigrenze in Höhe von 44 € im Monat der Übergabe noch nicht ausgeschöpft und daher anwendbar?
- Könnte eine Corona-Prämie vorliegen?
- Führt das Unternehmen eine virtuelle Weihnachtsfeier durch und kann es die in diesem Zusammenhang gewährten Geschenke bis zu einem Wert von 60 € in die Berechnung einbeziehen, auf die dann der Freibetrag von 110 € anwendbar ist?
- Können die Zuwendungen ggf. pauschal versteuert werden?
- Beinhalten die Presents Produkte, mit denen der Arbeitgeber Handel betreibt, sodass der Rabatffreibetrag anwendbar ist?

Welche Steuervergünstigung in Betracht kommt, ist im Einzelfall zu prüfen. Der Ansatz des Zuwendungswertes mit einem Bruttobetrag, der auch die Übernahme der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber beinhaltet, würde in jedem Fall die teuerste Variante darstellen.

Die steuerfreien Pauschalen für das private Aufladen wurden erhöht.

Eine zeitweise Überlassung von Ladevorrichtungen an den Arbeitnehmer ist steuerfrei, die Übereignung kann pauschal versteuert werden.

Die genannten Regelungen gelten analog für Unternehmer und Freiberufler.

Für Arbeitgeber

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern Weihnachtspresents zuwenden.

Gegebenenfalls ist hierfür eine der folgenden Steuervergünstigungen anwendbar:

– Sachbezugsfreigrenze

– Corona-Prämie

– Virtuelle Weihnachtsfeier

– Pauschalversteuerung

– Rabatffreibetrag

Für international tätige Unternehmensgruppen

Die COVID-19-Krise macht die Überprüfung von konzerninternen Verrechnungspreisen dringend erforderlich.

Grundlegend ist die Analyse von Auswirkungen der Epidemie auf die Ertragslage sowie ...

... die Funktions- und Risikoverteilung im Konzern.

Es ist auf eine umfassende Dokumentation zu achten.

Für Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu Großbritannien

Die Übergangsphase mit Großbritannien endet zum 31.12.2020 und ist nicht verlängerbar.

Unabhängig vom ausstehenden Freihandelsabkommen sind folgende wichtige Änderungen bereits sicher:

- Bei bestimmten Gesellschaften droht eine erweiterte Haftung in Deutschland.
- Ab Januar 2021 soll die Reisefreiheit beschränkt werden.

Auswirkungen von COVID-19 auf die Verrechnungspreise

Die COVID-19-Krise als ungeplanter Einflussfaktor auf die Betriebsergebnisse von Konzernunternehmen ist so ungewöhnlich, dass sich eine Überprüfung der konzerninternen Verrechnungspreise aufdrängt und steuerlich erforderlich bzw. lohnend sein könnte.

Die Überprüfung des Verrechnungspreismodells sollte insbesondere berücksichtigen, dass die bisher bei Verrechnungspreisstudien verwendeten Datenbanken die Auswirkungen von COVID-19 (noch) nicht widerspiegeln. Ein Warten auf angepasste Datenbanken könnte jedoch später einen rückwirkenden Anpassungsbedarf erforderlich machen, dessen Umsetzung steuerliche Risiken birgt.

Inhalt der Verrechnungspreisüberprüfung sollte eine detaillierte Analyse der Pandemieauswirkungen auf die Ergebnisse der einzelnen Unternehmen der Gruppe und die Frage sein, ob die Veränderungen vorübergehender Natur (bis zu vier Monaten) sind oder systemische Probleme aufzeigen. Die konzerninternen Verträge sollten auf darin enthaltene Preisanpassungsklauseln überprüft und ggf. für die Zukunft angepasst werden. Auch die eingehende Beschäftigung mit den Merkmalen (Funktionen, Risiken etc.) und der Frage, ob die wirtschaftliche Charakterisierung der einzelnen Gesellschaften noch adäquat ist, ist vorzunehmen.

Ob Verrechnungspreise noch für 2020 oder zukunftsbezogen angepasst werden sollen, muss immer unter Berücksichtigung einer ggf. krisenbedingt veränderten Funktions- und Risikoverteilung sowie der Gesamtrentabilität der Gruppe begutachtet werden. Nur so kann beispielsweise für eine Routinegesellschaft entschieden werden, ob die gewählte Vergütung beibehalten werden muss oder ob eine Reduktion auf das untere Quartil, auf einen Break-even oder sogar eine Verlustbeteiligung wegen einer verringerten Kapazitätsauslastung vertretbar ist.

Die Komplexität der Verrechnungspreismodelle erlaubt hierbei keine Standardlösung. Eventuell wird auch im Einzelfall eine Anpassung von Verrechnungspreisen nicht zulässig sein. Sehr wichtig ist aber, dass sowohl die Störungen als auch die erfolgten Analysemaßnahmen und die Anpassungen nebst ihrer Begründung umfassend dokumentiert werden.

Brexit – Update zu den steuerlichen Auswirkungen

Großbritannien ist zum 1.2.2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangsphase vor, in der das europäische Recht in und gegenüber Großbritannien grundsätzlich weiter gilt, jedoch ohne Beteiligung Großbritanniens an den europäischen Institutionen. Diese Übergangsphase endet am 31.12.2020, eine Verlängerung ist nicht mehr möglich. Die Parteien ringen noch um ein Freihandelsabkommen für die Zeit ab dem 1.1.2021.

Unabhängig von einem möglichen Freihandelsabkommen gibt es zum 1.1.2021 sicher eintretende Veränderungen, auf die sich Unternehmer bereits jetzt einstellen sollten:

- Gesellschafter einer britischen Ltd. oder LLP, die eine (eingetragene) Zweigstelle oder eine Betriebstätte in Deutschland haben, müssen ab Januar 2021 eine persönliche Haftung befürchten. Durch kurzfristige Umstrukturierung kann dieses Risiko minimiert werden.
- Die britische Regierung beabsichtigt, die Freizügigkeit des Reiseverkehrs zu beenden bzw. einzuschränken. Dies bedarf jedoch noch der Zustimmung des britischen Parlaments. Danach können Staatsangehörige aller anderen Mitgliedstaaten, des europäischen

Wirtschaftsraums und der Schweiz zwar weiterhin ohne Visum nach Großbritannien einreisen, allerdings nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten. Für andere Aufenthalte, wie z.B. Entsendungen von Mitarbeitern, wird grundsätzlich eine Visumpflicht eingeführt.

- Im Bereich der Sozialversicherung werden für Entsendungen ab dem 1.1.2021 mangels Übereinkommen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union nationale Regeln zur Pflichtversicherung in den fünf Versicherungszweigen gelten.
- Für die europäischen Außengrenzen zu Großbritannien führt die britische Regierung bis Juli 2021 in drei Stufen Grenzkontrollen ein. Seitens der Europäischen Union gilt die Zollgrenze mit neuen Zollformalitäten ab dem 1.1.2021.
- Für Geschmacksmuster und Marken sind ab Januar 2021 in der Europäischen Union und Großbritannien getrennte Anmeldungen vorzunehmen.
- Im Hinblick auf personenbezogene Daten besteht in der Europäischen Union ein einheitlicher Standard. Dieser ist ab Januar 2021 in Großbritannien nicht mehr in gleichem Umfang gegeben. Darum ist im Datenverkehr darauf zu achten, dass der europäische Schutzstandard auch bei der Übersendung von Daten nach Großbritannien sichergestellt ist. Das könnte zum Januar 2021 neue Vereinbarungen erforderlich machen.

Deutsche Unternehmer sollten nicht nur einseitig alle relevanten Aspekte ihrer Geschäftsbeziehungen mit Unternehmenseinheiten und Geschäftspartnern in Großbritannien prüfen. Es ist empfehlenswert, mit britischen Ansprechpartnern in Kontakt zu treten und von beiden Seiten noch einmal zu prüfen, ob die Geschäfts- und Lieferbeziehungen vorbereitet sind.

Neue Anforderungen an innergemeinschaftliche Lieferungen

Im Zuge der sog. Quick fixes sind die Anforderungen an die Umsatzsteuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen ab dem 1.1.2020 innerhalb der Europäischen Union harmonisiert und neu geregelt worden. Die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Leistungsempfängers und deren Nennung in der Zusammenfassenden Meldung sind nunmehr als Voraussetzungen für die Steuerbefreiung in das Gesetz aufgenommen worden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 9.10.2020 zu bislang ungeklärten Zweifelsfragen Stellung genommen.

Für die Verwendung der USt-IdNr. wurde bislang deren Abfrage durch den Lieferer vom Erwerber vor Beginn der Lieferung vorausgesetzt. Künftig kann diese auch ohne vorherige Abfrage beim Erwerber und damit auch rückwirkend verwendet werden, wenn

- der Erwerber seinen innergemeinschaftlichen Erwerb ordnungsgemäß erklärt,
- der Lieferer die Lieferung korrekt in der Zusammenfassenden Meldung angegeben hat und
- die Rechnung die in der Zusammenfassenden Meldung angegebene USt-IdNr. des Erwerbers enthält.

– Für Entsendungen von Mitarbeitern sind sozialversicherungsrechtliche Regelungen zu beachten.

– Der Grenzverkehr unterliegt ab Januar 2021 Zollformalitäten.

– Der Schutz von geistigem Eigentum ist ggf. gesondert zu beantragen.

– Der europäische Datenschutzstandard gilt in Großbritannien nur noch eingeschränkt.

Es ist empfehlenswert, bestehende Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit britischen Geschäftspartnern bilateral zu überprüfen.

Für Unternehmen mit innergemeinschaftlichen Lieferungen
Das Bundesfinanzministerium hat Zweifelsfragen zu den seit dem 1.1.2020 geltenden neuen Regelungen zur Umsatzsteuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen geklärt.

Die Verwendung der gültigen USt-IdNr. des Erwerbers kann ohne vorherige Abfrage erfolgen.

Die Angaben in der Zusammenfassenden Meldung des Lieferers müssen ordnungsgemäß und im richtigen Monat erfolgen bzw. für den richtigen Monat berichtigt werden.

Für alle Unternehmen

Während für Werklieferungen ausländischer Unternehmer das Reverse-Charge-Verfahren gilt, ist bei unbewegten Montagelieferungen der leistende ausländische Unternehmer Steuerschuldner in Deutschland.

Zur Abgrenzung gilt ab dem 1.1.2021 eine präziserte Verwaltungsanweisung.

Für Schenker, Beschenkte und Erben

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer gibt es gestaffelte persönliche Freibeträge.

Der Bundesfinanzhof unterscheidet zwischen Enkeln und Urenkeln. Letztere haben nur einen Freibetrag von 100.000 €.

Um Freibeträge optimal zu nutzen, gibt es unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Erforderlich ist weiterhin, dass die USt-IdNr. des Erwerbers im Zeitpunkt der Lieferung gültig ist. Eine Validitätsüberprüfung der USt-IdNr. ist demnach für den Lieferer dringend zu empfehlen.

Darüber hinaus stellt das BMF klar, dass die Angaben in der Zusammenfassenden Meldung inhaltlich korrekt und fristgerecht erfolgen müssen. Soweit Korrekturen erforderlich sind, müssen diese innerhalb eines Monats nach dem Entdecken des Fehlers durch das Unternehmen korrigiert werden. Die Korrektur in der Zusammenfassenden Meldung ist darüber hinaus auch zwingend für den richtigen Monat vorzunehmen. Die Berichtigung in einem falschen Monat führt insoweit nicht zu einer Steuerbefreiung.

Umsatzsteuerliche Definition von Werklieferung

Die Abgrenzung zwischen Werklieferungen und Werkleistungen hat insbesondere Bedeutung für die Umsatzsteuer bei Leistungen ausländischer Unternehmer an einen deutschen Abnehmer:

- Handelt es sich um eine Werklieferung, gilt regelmäßig das Reverse-Charge-Verfahren. Eine umsatzsteuerliche Registrierung des leistenden Unternehmers muss in diesem Fall nicht erfolgen.
- Liegt hingegen eine unbewegte Montagelieferung vor, sieht das deutsche Umsatzsteuerrecht den Übergang der Steuerschuldnerschaft nicht vor. Der leistende ausländische Unternehmer muss sich in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren und Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis ausstellen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs liegt eine Werklieferung vor, wenn der Leistende einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbst beschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind. Die Verwaltungsanweisungen waren aber nicht so eindeutig formuliert. In der Praxis kam es daher häufig zu Unsicherheiten.

Am 1.10.2020 hat das Bundesfinanzministerium die Begriffsdefinition in den Verwaltungsanweisungen präzisiert. Auf dieser geänderten Basis muss ab dem 1.1.2021 die Abgrenzung geprüft werden.

Freibeträge für Urenkel bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden Erben und Beschenkten persönliche Steuerfreibeträge gewährt. Je nach Verwandtschaftsgrad betragen die Freibeträge für Nachkommen des Verstorbenen bzw. Schenkers 500.000 € (Ehegatten), 400.000 € (Kinder), 200.000 € (Enkel) oder 100.000 € (übrige Abkömmlinge).

Der Bundesfinanzhof entschied am 27.7.2020 in einem Schenkungsfall, dass Urenkeln lediglich der Freibetrag von 100.000 € für „übrige Abkömmlinge“ und nicht der Freibetrag von 200.000 € für „Enkel“ zusteht.

Um Urenkeln höhere Beträge als 100.000 € steuerfrei zukommen zu lassen, sind einige Gestaltungsmöglichkeiten denkbar. Beispielsweise können neben dem Urenkel auch Kinder oder Enkel beschenkt werden, die dann später die Urenkel beschenken. Auf diese Weise

können für die verschiedenen Schenkungen in der Kette mehrere Freibeträge genutzt werden. Allerdings werden solche Kettenschenkungen steuerlich nicht anerkannt, wenn die Schenkungen in einem einheitlichen Vorgang erfolgen oder soweit bei einzelnen Beschenkten eine Verpflichtung zur Weitergabe an andere Personen besteht.

Auch bei Schenkungen an nur eine Person lassen sich Freibeträge mehrfach nutzen, weil sie alle zehn Jahre neu gewährt werden. Dementsprechend könnten Schenkungen zeitlich gesplittet werden.

RECHT

Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Die bestehenden Erleichterungen durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz, insbesondere die bedingte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Fall der Überschuldung, laufen am 31.12.2020 aus. Ab dem 1.1.2021 steigen somit die persönlichen Haftungsrisiken für die Geschäftsführer wieder an. Allerdings sind noch Änderungen im Insolvenzrecht geplant.

Von den geplanten Änderungen ist insbesondere die positive Fortführungsprognose betroffen, bei deren Vorliegen keine Insolvenz beantragt werden muss. Die Fortführungsprognose soll bei einer Überschuldung nach dem Gesetzentwurf für 12 Monate und bei drohender Zahlungsunfähigkeit für 24 Monate abgegeben werden.

Im Fall einer Überschuldung soll die Insolvenzantragsfrist auf sechs Wochen ausgeweitet werden, allerdings nur bei einer positiven Fortführungsprognose. Andernfalls kann bereits früher eine Antragspflicht bestehen. Bei deren Verletzung drohen straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen für den Geschäftsführer.

Ferner muss das Handeln der Geschäftsführer ab einer drohenden Zahlungsunfähigkeit vorrangig am Gläubigerinteresse ausgerichtet werden. Zur Minimierung eines Haftungsrisikos sollten Unternehmensleiter ihre Abwägungen zwischen Gläubiger- und Gesellschafterinteresse präzise dokumentieren.

Neu eingeführt wird ein präventives Sanierungsverfahren. Dieses soll frühzeitig Vereinbarungen mit ausgewählten Gläubigern ermöglichen, um der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorzubeugen. Hierbei könnte das betroffene Unternehmen von gerichtlichen Stabilisierungsanordnungen profitieren. Auch bliebe das betroffene Unternehmen Herr des Verfahrens, solange die Maßnahmen einstimmig mit den einbezogenen Gläubigern beschlossen würden. Alternativ käme die Bestellung eines externen Restrukturierungsbeauftragten infrage.

Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung ist ab dem 1.1.2021 bei Antragstellung ein umfassender Eigenverwaltungsplan mit einzureichen. Dieser wird vom Insolvenzgericht auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft, um die erfolgreiche Durchführung des Verfahrens sicherzustellen.

Es bleibt abzuwarten, ob es im Gesetzgebungsverfahren noch zu Änderungen kommt.

Für alle Unternehmen und Unternehmensleiter

Ab dem 1.1.2021 treten voraussichtlich Änderungen zum Insolvenz- und Sanierungsverfahren in Kraft.

Die zur Vermeidung einer Insolvenzantragspflicht erforderliche Fortführungsprognose soll zukünftig 12 bzw. 24 Monate umfassen.

In Krisensituationen muss die Geschäftsführung vorrangig an Gläubigerinteressen ausgerichtet werden.

Es wird ein neues präventives Sanierungsverfahren eingeführt, das Insolvenzverfahren vorbeugen soll.

Bei einer Insolvenz in Eigenverwaltung wird künftig ein umfassender Eigenverwaltungsplan bei Gericht einzureichen sein.

Für Gesellschafter mit Darlehen an ihre Gesellschaft

Während der Corona-Krise gewährte neue Gesellschafterdarlehen werden insolvenzrechtlich privilegiert, ...

... wenn Sie zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 ausgereicht werden.

Bis zum 30.9.2023 für solche Gesellschafterdarlehen gezahlte Zinsen und Tilgungen können in einem Insolvenzverfahren nicht angefochten werden.

Bei einem Insolvenzantrag bis zum 30.9.2023 sind diese Darlehen mit anderen Darlehen gleichrangig.

Die steuerrechtliche Behandlung ist aktuell noch strittig.

Für Gesellschafter

Mangelhafte Einladungen zu Gesellschafterversammlungen ermöglichen die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen.

Behandlung von Gesellschafterdarlehen aufgrund COVID-19-Gesetzgebung

Auch in der aktuellen Krisensituation besteht für Gesellschafter keine gesetzliche Pflicht, ihre Gesellschaft z.B. bei Liquiditätsengpässen zu stützen. Wenn trotzdem ein Darlehen gewährt wird, kann dieses, gestützt von der COVID-19-Gesetzgebung, in vielen Fällen eine privilegierte Behandlung im Insolvenzfall erfahren.

Voraussetzung einer solchen Privilegierung von Gesellschafterdarlehen ist, dass diese in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 gewährt werden und die Gesellschaft bei Darlehensgewährung zahlungsfähig ist.

Ferner kommt es darauf an, wann das Darlehen zurückgewährt werden soll. Solange die Zins- und Tilgungszahlungen vereinbarungsgemäß bis zum 30.9.2023 erfolgen, werden diese in einem etwaigen Insolvenzverfahren nicht als gläubigerbenachteiligend angesehen. Die Zahlungen können dann im Insolvenzverfahren grundsätzlich nicht angefochten werden. Zahlungen nach dem 30.9.2023 sind dagegen anfechtbar.

Von einer Privilegierung ausgeschlossen ist hingegen die nachträgliche Besicherung von vor dem 1.3.2020 gewährten Gesellschafterdarlehen oder deren Prolongation. Auch die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens nach dem 1.3.2020 zum Zwecke der Tilgung eines vorher gewährten Darlehens (Hin- und Herzahlung) ist nicht privilegiert.

Kommt es vor der vollständigen Darlehensrückzahlung und vor dem 30.9.2023 zu einem Insolvenzverfahren, werden die Gesellschafter nicht als nachrangige, sondern als einfache Insolvenzgläubiger behandelt und können die entsprechenden Rechte geltend machen.

Den privilegierten Darlehen gleichgestellt sind auch andere befristete Mittelüberlassungen von Gesellschaftern an Kapitalgesellschaften, unabhängig von der konkreten rechtlichen Ausgestaltung.

Die steuerrechtliche Qualifikation von Gesellschafterdarlehen unter der aktuellen COVID-19-Gesetzgebung ist trotz ihrer insolvenzrechtlichen Privilegierung umstritten und bedarf besonderer Beachtung.

Hinweis:

Sofern die Neuvergabe eines Gesellschafterdarlehens erwogen wird, sollte eine Gewährung bis zum 31.12.2020 stattfinden, um von den COVID-19-Privilegierungen zu profitieren. Mitunter könnte es auch sinnvoll sein, entsprechende Darlehen „auf Vorrat“ zu gewähren. Die steuerrechtlichen Folgen sollten jedoch zuvor geprüft und abgeklärt werden.

Wirksamkeit von Einladungen zu Gesellschafterversammlungen

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen sollten sehr sorgfältig abgewickelt werden, um die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen wegen Einladungsmängeln zu vermeiden. Neben inhaltlichen Mängeln betrifft dies insbesondere den Versand der Einladungen an die Gesellschafter.

Die Beweislast für Absendung und Zugang von Einladungen an die Gesellschafter trifft grundsätzlich die Gesellschaft.

Sie kann aber von einer Beweiserleichterung profitieren, wenn sie die Einladungen rechtzeitig an die von den Gesellschaftern angegebenen Adressen abgesandt hat. Dann hat die Gesellschaft nur noch die Absendung, nicht aber den Zugang der Einladung zu beweisen.

Bei einem Versand der Einladungen knapp vor dem Fristablauf oder an nicht offiziell mitgeteilte Adressen ist die Beweislage für satzungskonforme Einladungen kritisch.

Die Wahl eines Einwurf-Einschreibens ist kein sicheres Mittel, um den beweiskräftigen Zugang zu gewährleisten, da das Schreiben auch von jemandem entgegengenommen werden könnte, der nicht als Empfänger für den Gesellschafter fungiert. Auch ein Einschreiben mit Rückschein garantiert im Fall der Abwesenheit des Empfängers keinen Zugang. Allein aus der Hinterlegung eines Abholungsscheins, selbst an der richtigen Adresse, kann nicht geschlossen werden, dass der Empfänger tatsächlich Kenntnis von dem in der Poststelle befindlichen Schreiben genommen hat. Seine Kenntnis beschränkt sich lediglich auf den Umstand, dass für ihn ein Schreiben mit noch unbekanntem Inhalt hinterlegt wurde.

Der Zugang des Einladungsschreibens an einen Empfangsboten kommt nur in Betracht, wenn dieser vom Empfänger als Bote ermächtigt war. Eine solche Ermächtigung wird für Personen vermutet, die sich im räumlichen Herrschaftsbereich des Adressaten aufhalten. Aber die Vermutung gilt nur, wenn eine engere Verbindung zwischen dem Empfänger und dem Boten besteht.

Wenn nicht alle Gesellschafter wirksam zur Gesellschafterversammlung eingeladen worden sind, kann dies die erfolgreiche Anfechtung und damit die Nichtigkeit der dort gefassten Beschlüsse zur Folge haben.

Hinweis:

Zu der neuerdings bestehenden Möglichkeit einer digitalen Einladung und auch Durchführung von Gesellschafterversammlungen sollten Sie sich rechtlich beraten lassen, denn die Regelungen sind nicht eindeutig.

Die Versendung der Einladungen sollte rechtzeitig an die von den Gesellschaftern ausdrücklich genannten Adressen erfolgen. Ansonsten ist die Beweislage kritisch.

Die Verwendung eines Einschreibens garantiert keinen Zugang der Einladung.

Auch die Übergabe einer Einladung an einen Empfangsboten ist nicht in jedem Fall unanfechtbar.

Nicht satzungsgerechte Einladungen können zur Nichtigkeit von Beschlüssen führen.

Für HGB-Anwender

Mögliche Auswirkungen der Corona-Krise auf Jahresabschlüsse sind z. B.:

- Abschreibungsbedarf bei Firmenwerten und Sachanlagen
- Abwertungsbedarf der Vorräte
- Erhöhte Einzel- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen
- Rückstellungsbedarf für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Auswirkungen der verschlechterten Ertragslage auf bestehende Darlehensbedingungen

In der Steuerbilanz sind besondere steuerliche Wahlrechte zur Optimierung möglicher Verlustrück- und -vorträge geeignet.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Jahresabschlüsse

Die wirtschaftlichen Herausforderungen der Corona-Krise sind auch in der Rechnungslegung zu berücksichtigen. Davon sind zahlreiche bilanzielle Einzelsachverhalte betroffen. Dies sind beispielsweise:

Eine signifikante Verschlechterung der erwarteten Ertrags- oder Kostenentwicklung ist Indikator für Abschreibungsbedarf bei derivativen Geschäfts- oder Firmenwerten. Wertberichtigungen können auch im Bereich der Sachanlagen erforderlich werden. Bei einer dauerhaften Stilllegung sind außerplanmäßige Abschreibungen der Anlagen auf den niedrigeren Veräußerungs- bzw. Schrottwert vorzunehmen.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf Vorräte sind notwendig, wenn sich gegenüber dem Buchwert ein niedrigerer Börsen- oder Marktpreis ergibt. Ein Abwertungsbedarf kann sich auch aus einer geringeren Umschlagshäufigkeit der Vorräte und daraus resultierenden erhöhten Lagerkosten und -risiken ergeben. Leerkosten aufgrund temporärer Stilllegungen oder eingeschränkter Nutzungen von Produktionsanlagen dürfen nicht in die Herstellungskosten des Vorratsvermögens einbezogen werden.

Im Bereich der Forderungen sind vermehrt zu erwartende Zahlungsschwierigkeiten der Kunden bei den Einzelwertberichtigungen und ggf. durch eine Erhöhung der Pauschalwertberichtigung zu berücksichtigen.

Auf der Passivseite sind Drohverlustrückstellungen für schwebende Absatz- und Beschaffungsgeschäfte zu beachten, wenn sich ein Leistungsüberhang seitens des Bilanzierenden ergibt. In diesem Zusammenhang ist auch zu überprüfen, ob prospektive Bewertungseinheiten aufzulösen sind, weil die Durchführung des abgesicherten Grundgeschäfts nicht mehr mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wird.

Weiterhin ist zu beachten, dass durch die Verschlechterung der Ertragslage Financial Covenants zu Darlehensverträgen ggf. nicht mehr eingehalten werden. Hieraus können sich Strafzahlungen, höhere Zinsen und sogar Darlehenskündigungen ergeben. Gelingt dann die vorzeitige Rückzahlung oder eine Anschlussfinanzierung nicht, kann dies auch Auswirkungen auf die Annahme der Unternehmensfortführung haben.

Neben den genannten gibt es zahlreiche weitere Einzelsachverhalte, die im Rahmen der Abschlussaufstellung zu würdigen sind. Zusätzlich bestehen diverse Berichtspflichten im Anhang und Lagebericht.

Für die steuerliche Planung sind Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz zu beachten. So unterliegen handelsrechtlich passivierungspflichtige Drohverlustrückstellungen einem steuerlichen Ansatzverbot. Außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sind handelsrechtlich geboten. Dagegen besteht in der Steuerbilanz ein Abschreibungswahlrecht. Durch eine geeignete Ausübung dieses Wahlrechts können steuerliche Verlustrück- und -vorträge und damit die Mindestbesteuerung optimiert werden.

Corona-Pandemie in der Lageberichterstattung

Aus der Corona-Pandemie resultieren für Bilanzierende zusätzliche Berichtspflichten im Lagebericht. Während sich zum 31.12.2019 vor allem Auswirkungen auf die Prognoseberichterstattung ergaben, sind für das Geschäftsjahr 2020 nahezu alle Bereiche des Lageberichts betroffen.

In der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf sind die durch die Corona-Krise eingetretenen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren darzustellen. Hierbei sind insbesondere die Abweichungen gegenüber den im Lagebericht des Vorjahres genannten Prognosen zu analysieren. Dabei sind die veränderten gesamtwirtschaftlichen, branchenbedingten oder geschäftsmodell-spezifischen Aspekte zu berücksichtigen.

Mögliche künftige Auswirkungen der Corona-Krise sind in der Prognoseberichterstattung zu erfassen. Hierbei sind die Risiken und Chancen darzustellen, die sich aus den möglichen Entwicklungen ergeben. Eine Verkürzung des Prognosezeitraums oder gar der Verzicht auf eine Prognose wegen der bestehenden Unsicherheit ist nicht zulässig. Vielmehr ist die Unsicherheit durch geeignete Prognosemodelle, wie z.B. die Darstellung alternativer Szenarien, zu berücksichtigen.

Kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern haben darüber hinaus im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung (sog. CSR-Berichterstattung) erhöhte Berichterstattungspflichten zur Corona-Krise zu berücksichtigen.

Hinweis:

Das Institut der Wirtschaftsprüfer gibt auf seiner Website vielfältige Hinweise zur Berücksichtigung der Corona-Pandemie im Jahresabschluss und Lagebericht. Diese Informationen finden Sie speziell unter <https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus> innerhalb der Kategorie „Rechnungslegung und Prüfung“.

Bilanzierung von Stützungsmaßnahmen der Gesellschafter

Viele Unternehmen erleiden aufgrund der Corona-Pandemie erhebliche Gewinneinbußen, sodass Stützungsmaßnahmen der Gesellschafter zur Fortführung der Geschäftstätigkeit notwendig werden können.

Die vielfältigen Möglichkeiten zur Stützung des Unternehmens reichen z.B. von Sach- oder Bareinlagen über die Gewährung von (günstigen) Darlehen bis zu nicht oder niedrig vergüteten Leistungen der Gesellschafter. Damit die Bilanzierung zielführend und rechtskonform erfolgt, spielt die Ausgestaltung der Zuwendungen eine wesentliche Rolle.

Einzahlungen in das Eigenkapital verbessern die Finanzlage des Unternehmens und die Eigenkapitalquote. Kapitaleinlagen können auch durch die Übertragung von Wirtschaftsgütern oder den Verzicht von Gesellschaftern auf bestehende Forderungen erfolgen. Der Gesellschafter kann bestimmen, ob seine Einzahlungen bzw. Einlagen von der Gesellschaft als Kapitalrücklage oder alternativ als gewinnerhöhende Zuschüsse erfasst werden sollen. Bei Sacheinlagen hat die empfangende Gesellschaft Bewertungswahlrechte.

Für Lageberichte erstellende Unternehmen

Die Corona-Pandemie bringt zusätzliche Berichtspflichten im Lagebericht mit sich.

Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf den Geschäftsverlauf sind zu analysieren.

Erwartete Entwicklungen sind in der Prognoseberichterstattung hinsichtlich ihrer Risiken und Chancen darzustellen.

Für HGB-Anwender

Stützungsmaßnahmen von Gesellschaftern an ihre Unternehmen können und sollten gezielt zur Verbesserung der handelsrechtlichen und steuerlichen Situation gestaltet werden.

Einzahlungen in das Eigenkapital verbessern die Finanzlage und die Eigenkapitalquote. Geld- oder Sacheinlagen sowie Forderungsverzichte können auch als gewinnerhöhende Zuschüsse gestaltet werden.

Gesellschafterdarlehen verbessern die Liquiditätslage und können durch Rangrücktrittsvereinbarungen zusätzlich die Kreditwürdigkeit verbessern.

Der Verzicht auf Gesellschafterdarlehen verbessert das handelsrechtliche Eigenkapital. Steuerlich entsteht ein steuerpflichtiger Ertrag in Höhe des wertgeminderten Darlehens.

Der Forderungsverzicht kann zur Optimierung der Mindestbesteuerung genutzt werden. Alternativ könnte über einen Rangrücktritt nachgedacht werden.

Unentgeltliche Vermietungen, Gesellschafterdarlehen oder Dienstleistungen an die Gesellschaft verbessern ebenfalls deren Ertragslage.

Für alle Unternehmen

Ziel eines Notfallmanagements ist die Sicherstellung von Geschäftsprozessen unter Krisenbedingungen.

Die ISO-Norm 22301 definiert Anforderungen an ein betriebliches Kontinuitätsmanagement.

Ein Notfallmanagement wird in folgenden Schritten umgesetzt:

- Business-Impact-Analyse
- Risikoanalyse
- Notfallkonzept
- Umsetzung des Notfallkonzepts
- Übungen und Tests
- Kontinuierliche Verbesserung

Finanzierungshilfen können auch durch die Gewährung von Gesellschafterdarlehen erfolgen. Wenn hierzu ein Rangrücktritt vereinbart wird, können diese Darlehen wirtschaftlich als Eigenkapital anerkannt werden. Bei der Formulierung der Rangrücktrittsvereinbarungen sind steuerliche Besonderheiten zu berücksichtigen, um unerwünschte steuerliche Gewinnerhöhungen zu vermeiden.

Verzichtet ein Gesellschafter auf eine Forderung gegenüber der Gesellschaft, erhöht sich deren Eigenkapital entsprechend. Steuerlich ist der Verzicht auf ein werthaltiges Gesellschafterdarlehen eine steuerneutrale Einlage. Wird dagegen auf ein nicht (voll) werthaltiges Gesellschafterdarlehen verzichtet, stellt der nicht werthaltige Teil einen steuerpflichtigen Ertrag der Gesellschaft dar. In solchen Fällen sollte nicht über einen Forderungsverzicht, sondern über einen Rangrücktritt nachgedacht werden.

Falls dagegen eine Gewinnerhöhung zur Vermeidung oder Verminderung der Mindestbesteuerung erwünscht ist, könnte ein entsprechender Forderungsverzicht mit einem Besserungsschein kombiniert werden. Auf diese Weise lässt sich der Ertrag aus dem Forderungsverzicht in späteren Jahren durch Ausübung des Besserungsscheins steuerlich neutralisieren. Ein steuerpflichtiger Ertrag lässt sich in entsprechenden Fällen alternativ auch durch eine Rangrücktrittsvereinbarung erreichen, wenn diese aufgrund einer besonderen Formulierung zu einer Ausbuchung der Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz führt.

Unentgeltliche oder verbilligte Vermietungen, Verpachtungen, Darlehensgewährungen oder Dienstleistungen durch den Gesellschafter bewirken Kostenentlastungen und damit Ergebnisverbesserungen der begünstigten Unternehmen. Dies gilt für handelsrechtliche und steuerrechtliche Zwecke.

DIGITALISIERUNG

Notfallmanagement zur Stärkung der Resilienz von Unternehmen

Ein unternehmensspezifisches Notfallmanagement dient dazu, Vorkehrungen und Verfahren einzurichten, um in einem technischen Krisenfall kritische Geschäftsprozesse auf einem definierten Mindestniveau fortsetzen und zeitnah den Normalbetrieb wiederherstellen zu können. Neben dem potenziellen Ausfall eigener IT-Systeme können auch Systempartner und andere Dienstleister von Notfällen getroffen werden.

Durch die ISO-Norm 22301 werden Anforderungen an ein betriebliches Kontinuitätsmanagement festgelegt, nach denen sich Unternehmen offiziell zertifizieren lassen können, um ihre Resilienz gegenüber Kunden und Lieferanten nachzuweisen.

Der erste Schritt bei der Einführung eines Notfallmanagements ist die sog. Business-Impact-Analyse zur Bestimmung der Auswirkungen bei Ausfall geschäftskritischer Prozesse (Schadensanalyse mit Priorisierung und Kritikalität für Geschäftsprozesse und dazugehörige Ressourcen).

Auf Basis einer Risikoanalyse wird ein Notfallkonzept erstellt. Dieses setzt sich aus einem Notfallvorsorgekonzept und einem Notfallhandbuch zusammen. Mit dem Notfallvorsorgekonzept werden präventive Maßnahmen zur Notfallvermeidung und Schadenbegrenzung

definiert. Das Notfallhandbuch enthält Informationen zu Wiederanlaufplänen, Kontakte sowie weitere Handlungsanweisungen und dient der Notfallbewältigung.

Nach Umsetzung des Notfallkonzepts sind die definierten Maßnahmen regelmäßig durch Übungen auf ihre Wirksamkeit hin zu testen. Aus den Ergebnissen dieser Tests können weitere Maßnahmen zur Schadenbegrenzung oder Notfallbewältigung abgeleitet und das Notfallmanagement somit kontinuierlich verbessert werden.

Hinweis:

Bei einer Nutzung von Cloud-Dienstleistern sollte das Notfallmanagement auch in den IT-Verträgen mit den Anbietern vereinbart werden. Dazu gehören beispielsweise auch Berichts- und Anzeigepflichten zwischen den Vertragsparteien und möglichen Subunternehmern.

KURZNACHRICHTEN

- Die Corona-Prämie bleibt unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 geleistet wird. Viele Unternehmen, vor allem mit gewerblichen Arbeitnehmern, rechnen die Arbeitslöhne erst nach Ablauf des Kalendermonats ab, also den Dezemberlohn im Januar 2021. Da die Corona-Prämie nicht zum laufenden Arbeitslohn zählt, kann sie bei Auszahlung im Jahr 2021 nicht dem Arbeitslohn des Jahres 2020 zugerechnet werden und wäre damit steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Auszahlung der Corona-Prämie sollte demnach unbedingt noch im Dezember 2020 erfolgen. Eine diskutierte Zahlungsfristverlängerung bis zum 31.1.2021 hat der Gesetzgeber bisher noch nicht verabschiedet.
- Das Berichterstattungshandbuch zum einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformat (ESEF) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde wurde aktualisiert. Das Handbuch richtet sich an Marktteilnehmer, die an der Erstellung des IFRS-Konzernabschlusses im Inline-XBRL-Format beteiligt sind. Es behandelt die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung sog. Instanzdokumente nach der ESEF-Verordnung. Des Weiteren stellt die Aufsichtsbehörde einen beispielhaften Jahresfinanzbericht im ESEF-Format zur Verfügung. Die Unterlagen können über die Website <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-publishes-example-annual-financial-report-in-esef-format> bezogen werden.
- Der Deutsche Rechnungslegungsstandard zur „Segmentberichterstattung“ ist am 5.8.2020 durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz im Bundesanzeiger amtlich bekannt gemacht worden und somit verbindlich. Damit folgt die Segmentberichterstattung jetzt dem Grundsatz des international üblichen „Management Approach“. Die Segmente sind demnach entsprechend der konzerninternen Entscheidungs- und Berichtsstruktur abzugrenzen.

Die Corona-Prämie sollte unbedingt noch im Jahr 2020 ausgezahlt werden, da eine Auszahlung im Januar 2021 nicht mehr zur Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit führen würde.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde aktualisiert das Berichterstattungshandbuch zum ESEF-Format und stellt einen beispielhaften Jahresfinanzbericht zur Verfügung.

Der Deutsche Rechnungslegungsstandard zur „Segmentberichterstattung“ ist jetzt verbindlich.

Die Erschließung einer öffentlichen Straße stellt keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung dar.

Die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Falschparkens ist kein Arbeitslohn.

- Die Erschließung einer öffentlichen Straße stellt keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung dar, da die Arbeiten außerhalb der eigenen Grundstücksgrenzen und damit nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgen (Bundesfinanzhof vom 28.4.2020).
- Die Zahlung eines Verwarnungsgeldes wegen Falschparkens durch den Arbeitgeber als Fahrzeughalter führt nicht zu Arbeitslohn bei dem Arbeitnehmer, der den Parkverstoß begangen hat (Bundesfinanzhof vom 13.8.2020).

EUROPA AKTUELL

Brexit – Factum est?

Am 31.12.2020 endet endgültig die Mitgliedschaft Großbritanniens in der EU.

EU-Chefunterhändler Michel Barnier hat die Aussicht auf einen schnellen Abschluss der Vertragsverhandlungen über die zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und Großbritannien infrage gestellt. Sollte es keine Einigung geben, droht ein harter Brexit ohne Handelsabkommen. Die EU sieht noch einen engen zeitlichen Spielraum für Verhandlungen.

Es sei in Erinnerung gerufen, dass am 23.6.2016 rund 52% der wahlberechtigten Briten für den Austritt stimmten.

Seither, insbesondere unter der Regierung Boris Johnson (seit dem 23.7.2019), erleben sowohl die Briten als auch die Bürger Europas ein „rein in die Kartoffeln, raus aus den Kartoffeln“; dies alles gipfelt in dem britischen Binnenmarktgesetz, das im Prinzip einen ungeordneten Austritt aus der EU vorbereitet, die Grenzproblematik in Nordirland missachtet und laut Meinung der Vertreter der Europäischen Union rechtswidrig ist.

Tatsache ist, dass der Ausgang der Verhandlungen vollkommen offen ist. Euler Hermes schätzt die Wahrscheinlichkeit eines harten Brexits auf 45%. Nach einer Umfrage von YouGov vom 26.10.2020 stehen die Chancen 50 : 50 (25% der Befragten); 24% halten einen Vertragsabschluss sogar für unwahrscheinlich.

Was wären die Folgen eines harten Brexits?

Es wird geschätzt, dass der britische Export bis zu 15% einbrechen könnte (entsprechend einer Wirtschaftsleistung von fast 14 Mrd. €).

Die britische Währung könnte bis zu 25% an Wert verlieren. Betroffene Branchen wären in Großbritannien insbesondere die Automobilindustrie und auch die Finanzdienstleister, die bereits rund 5.000 Arbeitsplätze nach Zentraleuropa verlagert haben.

Aber auch für Europa hätte der Wegfall des zweitgrößten Nettozählers erhebliche Folgen. In Deutschland wäre vorwiegend die Automobilindustrie betroffen, die im Jahr 2017 rund 720.000 Pkws nach Großbritannien exportierte.

Während sich die wirtschaftlichen Folgen laut London School of Economics für beide Seiten mindestens auf eine Dekade hinziehen würden, sind die politischen Folgen möglicherweise als noch gravierender einzuschätzen.

In dieser diffusen Lage ist es verständlich, dass viele branchengebundene Organisationen ihre Mitglieder erneut auf die Gefahren eines harten Brexits hinweisen. Sollten in Großbritannien die negativen wirtschaftlichen Vorhersagen eintreffen, so wären die Tage des Premier Boris Johnson rasch gezählt. Für die große Weltpolitik bliebe er nur ein Intermezzo!



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

IMPRESSUM

Herausgeber:

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

✉ info@linngoppold.de

🌐 www.linngoppold.de

Ganzheitliche Beratung für Ihren Erfolg

Als eine erstklassige Kanzlei für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in München helfen wir unseren Mandanten dabei, ihre unternehmerischen und finanziellen Ziele zu erreichen. Mit einem klaren Fokus auf Qualität und Professionalität, die uns bereits durch verschiedene Zertifizierungen bestätigt wurden, beraten wir unsere aus dem In- und Ausland stammenden Mandanten bei allen steuerlichen, wirtschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen – unabhängig von deren Rechtsform, Größe und Branche.

Dank unseres Teams aus spezialisierten, hochqualifizierten Mitarbeitern, unserer interdisziplinären Fachkompetenz und unseres umfassenden Leistungsspektrums sind wir immer in der Lage, für Ihre unternehmerische Herausforderung eine individuelle Lösung zu entwickeln. Unterstützt werden wir dabei bei Bedarf auch von unserem leistungsstarken HLB-Netzwerk mit zahlreichen namhaften Steuer- und Wirtschaftsexperten in mehr als 700 Büros in 150 Ländern.

Für weitere Fragen und ein persönliches Gespräch stehen Ihnen die Beratungsexperten der HLB Linn Goppold jederzeit zur Verfügung und freuen sich auf Ihre Anfrage.

www.linngoppold.de/team

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

☎ +49 (0)89/17 90 93-0

✉ info@linngoppold.de

🌐 www.linngoppold.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 30.11.2020